



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0896/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 6**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.09.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Windrad-Kritiker wollen Infoveranstaltung sprengen“. Der Beitrag berichtet über eine zurückliegende Informationsveranstaltung zum Thema Klimaschutz. Es wird mitgeteilt, dass zwei der Anwesenden die Plattform genutzt hätten, um ihre Ablehnung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen zum Ausdruck zu bringen. Einer von ihnen habe dabei immer wieder eine bestimmte Firma ins Spiel gebracht. Die beiden Bürger hätten mit ihren Fragen versucht, die Klimaschutzmanagerin des Landkreises aus dem Konzept zu bringen und die Veranstaltung zu einer Debatte gegen regenerative Energien mutieren zu lassen.
- II. Der Beschwerdeführer sieht einen Interessenkonflikt des Autors des Artikels. Dieser sei 2. Bürgermeister einer Gemeinde, die bzgl. einer geplanten Windkraftanlage in einer geschäftlichen Beziehung mit der in der Veranstaltung genannten Windkraftfirma stehe. Zudem sei die Überschrift des Artikels unzutreffend, da niemand versucht habe, die Veranstaltung zu sprengen.
- III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebenen Trennung von Tätigkeiten. Die Mitglieder gelangen übereinstimmend zu der Auffassung, dass durch die kommunalpolitische Arbeit des Autors des Artikels ein möglicher Interessenkonflikt im Sinne der Richtlinie 6.1 des Pressekodex vorliegt, da er in seiner Funktion als 2. Bürgermeister einer Gemeinde in geschäftlichem Kontakt mit einem Unternehmen steht, das auch Gegenstand der beanstandeten Berichterstattung ist. Dieser Umstand hätte in dem Beitrag für die Leser transparent gemacht werden müssen.

Die Überschrift des Artikels beanstandete der Beschwerdeausschuss nicht, da es sich dabei um eine presseethisch nicht zu kritisierende journalistische Bewertung des Ablaufs der Veranstaltung handelt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 6 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de